

Mitteilung des Senats

vom 6. August 1915.

Nachbewilligung auf das Budget des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Am 22. März 1915 ist der Oberlandesgerichtsrat Rattmann verstorben. Die Witwe desselben hat nach dem zur Anwendung kommenden Hamburgischen Gesetze vom 1. September 1915 ab eine jährliche Wittwenpension von 3000 M. zu erhalten, somit für das laufende Rechnungsjahr den Betrag von 1750 M. Da hierfür im diesjährigen Budget Mittel nicht vorgesehen sind, bedarf es einer Nachbewilligung in Höhe des von Bremen zu tragenden einen Sechstels mit 291,67 M.

Die Witwe Rattmann hat ferner nach den bestehenden Bestimmungen für die Zeit bis zum 31. August das Gehalt ihres verstorbenen Ehemanns zu erhalten. Am 1. Mai ist jedoch die Stelle des Genannten mit dem Lübeckischen Landrichter Fehling wieder besetzt worden. Es ist sonach auch das Gehalt der betreffenden Stelle für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. August, welches sich auf 4333,33 M. beläuft, nachzubewilligen. Von diesem Betrage hat Bremen ebenfalls ein Sechstel mit 722,22 M. zu tragen.

Der Senat ersucht die Bürgererschaft, mit ihm die Beträge von 291,67 M. und 722,22 M. = zusammen 1013,89 M. auf das Budget des Hanseatischen Oberlandesgerichts für die bezeichneten Zwecke nachzubewilligen. Von einer Befragung der Finanzdeputation wird nach Lage der Sache abgesehen werden können.

Mitteilung des Senats

vom 10. August 1915.

Veränderung in der Besetzung der Gefängnisdeputation.

Herr Senator Dr. Lürman tritt für die Dauer der gemeinsamen Beurlaubung der Herren Senatoren Hildebrand und Dr. Kirchhoff vertretungsweise in die Gefängnisdeputation ein.

Mitteilung des Senats

vom 13. August 1915.

Ermäßigung der Hafenbahnfracht für Eisenerz und Eisenschlacken.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgererschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Nach Eröffnung des Schiffsahrtsweges über Rulca hat die Erzeinfuhr von Schweden nach deutschen Häfen einen großen Umfang angenommen. Dadurch ist nicht nur deutschen Reedereien eine gute Gelegenheit zur Beschäftigung ihrer seit Kriegsbeginn stillliegenden Dampfer geboten, sondern auch den verschiedenen deutschen

Häfen durch den Umschlag der Erzladungen ein größerer Verkehr zugeführt. Von diesem Verkehr ist bisher Bremen ausgeschlossen, weil sich hier die Kosten für die Durchfuhr des Erzes gegenüber den anderen Häfen zu hoch stellen. Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat deshalb mit Zustimmung der Finanzdeputation nach Anhörung der Handelskammer durch Beschluß vom 24. Juli 1915 die Schiffsabgabe für Eisenerze und Eisenschlacken als Durchfuhrgut auf 0,20 M für die Tonne herabgesetzt. Außerdem ist aber für diese Waren eine Ermäßigung der Hafenbahnfracht um 2 Pf. für 100 kg erforderlich, damit der Versuch gemacht werden kann, die Erzvers Schiffungen während der Dauer des Krieges auch über Bremen zu ziehen.

Die Deputation beantragt daher:

die nach der Bekanntmachung vom 1. Juli 1894 (Gesetzbl. S. 229) zu erhebende Hafenbahnfracht für Eisenerz und Eisenschlacken als Durchfuhrgut für die Dauer des Krieges um 2 Pfennig für 100 kg zu ermäßigen.

Bremen, den 11. August 1915.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.**

(gez.) **Arug.**

Mitteilung des Senats

vom 17. August 1915.

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Wohnungspflege.

Nach § 16 des Gesetzes, betreffend die Wohnungspflege vom 26. Juli 1910 — Gesetzbl. 1910 S. 165 — trat dieses Gesetz am 1. Oktober 1910 in Kraft und sollte vor Ablauf von fünf Jahren, also vor dem 1. Oktober 1915, einer Revision unterzogen werden. Wie das Medizinalamt dem Senat berichtet hat, hat das Gesetz sich im großen und ganzen durchaus bewährt. Eine nähere Prüfung, in welcher Richtung etwa Abänderungsvorschläge zu machen wären, mußte unterbleiben, weil der mit den Aufgaben der Wohnungspflege besonders vertraute Kreisarzt Dr. Weidanz sich seit Kriegsausbruch im Felde befindet. Bei dieser Sachlage hat das Medizinalamt empfohlen, die Geltungsdauer des Gesetzes zunächst für zwei Jahre zu verlängern.

Der Senat tritt dem Vorschlag des Medizinalamts bei und ersucht die Bürgerschaft, dem anliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu erteilen.

Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Wohnungspflege vom 26. Juli 1910 (Gesetzbl. S. 165). Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Geltung des in der Überschrift genannten Gesetzes wird bis zum 1. Oktober 1917 verlängert, dasselbe ist vor Ablauf dieses Termins einer Revision zu unterziehen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am